



Information zur Befüllung und Entleerung von Pools und Schwimmbädern im privaten Bereich

Aufgrund der gestiegenen Anzahl von Pools und Schwimmbädern im privaten Bereich treten in Bezug auf die Befüllung folgende Vorgaben in Kraft:

Grundsätzlich ist zwischen zwei Arten von Befüllungen zu unterscheiden. Montage-Befüllungen (im Rahmen des Pool-Neubaus) und Befüllungen von fertigen/bestehenden Pools. Folgende Vorgehensweisen sind jeweils vorgesehen:

Montage-Befüllung:

Die Montage-Befüllung erfolgt im gesamten Gemeindegebiet ausschließlich über das Wasserwerk Feldkirchen-Westerham, da die Hydranten Gemeindeeigentum sind. Sollte ein Wasserbeschaffungsverband betroffen sein, wird dieser vom Wasserwerk Feldkirchen-Westerham über die Entnahme mit Menge und Rechnungsempfänger informiert.

Zur Terminvereinbarung stellt der Bürger beim Wasserwerk unter 0170/1034629 eine Anfrage. Im Telefonat werden die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen erklärt und ein Termin für die Pool-Montage vereinbart. Beim Montagetermin vor Ort werden die erbrachten Leistungen auf einem Lieferschein erfasst. Der Wassertechniker und der Bürger unterschreiben beide das Schriftstück. Typische kostenpflichtige Leistungen sind:

- Zeitaufwand Techniker (dieser ist während der Arbeiten ununterbrochen anwesend)
- Kosten für Fahrzeuge
- die Menge der Wasserentnahme (und somit auch das abzurechnende Abwasser)
- notwendige Materialien und Werkzeugen.

Der Lieferschein wird schnellstmöglich per Mail an bauamt@feldkirchen-westerham.de geschickt, damit die Weiterverrechnung erfolgen kann.

Befüllung von bestehenden Pools und Schwimmbädern:

Im gesamten Gemeindegebiet ist es weiterhin nicht erlaubt, die Pools über den Hydranten zu befüllen. Es gibt daher nur die Möglichkeit der Befüllung über den Hauswasseranschluss.

Die Nutzung eines Wasserhahns, dessen Verbrauch über einen Gartenwasserzähler erfasst ist, ist dabei untersagt, da ansonsten die kostenpflichtigen Abwassermengen nicht erfasst werden.

Entsorgung von Poolwasser:

Bei Poolwasser handelt es sich grundsätzlich um Abwasser, da es mit fremden Stoffen (z. B. Körperflüssigkeiten, Sonnencreme, Chemikalien, Salz, Biozide, Chlor, usw.) belastet ist. Dieses Abwasser darf nicht versickert/vergossen werden (§ 54 WHG) und muss zwingend über den Schmutzwasserkanal (nicht Straßengulli/Regenwasserkanal) entsorgt werden.

Diese Vorgabe tritt am 01.09.2023 in Kraft

Ihr Erster Bürgermeister
Johannes Zistl

